

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

Interaktion mit anderen Blättern: [A.8](#), [A.9](#), [A.12](#), [A.13](#), [A.15](#), [A.16](#), [D.7](#), [E.2](#), [E.9](#)

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 3 vom 25.10.2024
Beschluss durch den Grosse Rat	14.06.2017	XX. XX. 2025	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	XX. XX. 2025	

01.05.2019	XX. XX. 2026
------------	--------------

Raumentwicklungsstrategie

- 1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken
- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften schützen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern
- 5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren
- 5.4: Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

Instanzen

Zuständig: DNAGE

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DFM, DJFW, DLW, DNSB, DRE, DUW, DWNL, VRDMRU
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: Subkommission «Mineralische Ressourcen»

Ausgangslage

Stein- und Erdmaterial entstammt dem [Unterboden](#) [Untergrund](#), der aus Hart- oder Lockergestein besteht. Dieses ist je nach den örtlichen geologischen Bedingungen unterschiedlichen Ursprungs. Diese Stein-, Kies-, Sand- und Lehmvorkommen gehören zu den wenigen Bodenschätzen, die in der Schweiz in grossen Mengen vorkommen. Sie sind wesentlich für die Entwicklung unserer Infrastrukturen und müssen mit Bedacht genutzt werden.

Auf Bundesebene ist die Bedeutung von Stein- und Erdmaterial für die Entwicklung der Infrastrukturen erkannt worden. Es bestehen dabei jedoch gewisse Interessenkonflikte, insbesondere mit der Landschaft. Der Bund erarbeitete Strategien, um den Bedarf an Stein- und Erdmaterial zu erfassen und die Konflikte zu vermeiden. Die aktuelle Strategie bezüglich Hartgesteine ist Ausdruck dieser Absicht, den Bedarf langfristig sicherzustellen und gleichzeitig die Umwelt bestmöglich zu schonen.

Die 1996 vom Staatsrat ernannte paritätische Kommission „Steinbrüche und Kieswerke“ hat verschiedene Aspekte in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von [Aushubmaterial aus dem Abbau stammenden Ressourcen](#) untersucht und 1999 erste Schlussfolgerungen präsentiert. Die Untersuchung hat gezeigt, dass insgesamt 149 Steinbrüche und Kieswerke betrieben werden, die vor allem Lockergesteine aus den Fliessgewässern oder aus dem Grundwasser (gesetzeswidrige Nutzung gemäss Art. 44 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)) oder aus Ablagerungen ausserhalb der Gewässer nutzen.

Die Versorgung mit [Steinmaterialien](#) [Materialien](#) muss langfristig durch eine kohärente Bewirtschaftung der Ressourcen gesichert werden. Die [für die Umweltschutz zuständige](#) Dienststelle [für Umweltschutz](#) hat 2008 in Zusammenarbeit mit der obgenannten paritätischen Kommission ein kantonales Konzept für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial erarbeitet. Diese Studie dient als [Planungs- und Regulierungsgrundlage](#) [Grundlage für die Planungs- und Regularisierung](#), ermöglicht die Lokalisierung

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

potenzieller Abbaugelände und die ~~Öffnung neuer Steinbrüche und Kieswerke oder deren Vergrößerung~~ **Eröffnung und Erweiterung von Steinbrüchen und Kieswerken**. Die Objektblätter des Konzepts präsentieren eine Beschreibung der Standorte, die Art und Menge ~~des nutzbaren Materials~~ **der nutzbaren Materialien** sowie eine Einschätzung deren Eignung (geeignet, bedingt geeignet, nicht geeignet) basierend auf raumplanerischen Kriterien. Diese Studie erlaubte es, den kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial zu erarbeiten.

Aufgrund ~~des neuen~~ **dieses** Konzepts wurde die erwähnte paritätische Kommission neu zusammengesetzt, um neue Zielsetzungen festzulegen. Die neue Unterkommission „Mineralische Ressourcen“, die 2013 vom Staatsrat ernannt wurde, soll unter anderem die ~~neue kantonale Planung für neuen~~ **Abbaustandorte** unterstützen und den künftigen Bedarf an neuen Abbaustandorten identifizieren. In diesem Zusammenhang basiert die kantonale Strategie namentlich auf der optimalen Nutzung der Ressourcen mit Bevorzugung von Recyclingmaterial und auf der Erweiterung bestehender Standorte, welchen gegenüber dem ausgewiesenen Bedarf an neuen Standorten der Vorrang gegeben werden muss. Der Kanton ~~plant ferner die Erarbeitung einer~~ **erarbeitet zudem eine** Gesetzgebung, um die Nutzung der Ressourcen im Untergrund umfassend zu koordinieren und um den Bedürfnissen dieser Ressourcen Rechnung zu tragen.

~~Das vorliegende Koordinationsblatt beabsichtigt insbesondere die räumliche Konkretisierung und die Umsetzung des kantonalen Plans der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial.~~ Um diese Ziele zu erreichen und potenzielle Standorte festzulegen, die den zukünftigen Marktbedürfnissen entsprechen, wurden zwei Studien durchgeführt, die nun ~~diesen neuen Plan~~ **den kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS)** bilden: Der erste Bericht betrifft den aktuellen Stand der sich in Betrieb befindlichen Abbaustandorte und priorisiert zukünftige Projekte, die sich größtenteils aus dem Konzept von 2008 ergeben; der zweite Bericht analysiert aus geologischer Sicht die empfohlenen Standorte entsprechend dem künftigen Bedarf. **In Zukunft wird dieser Plan durch die Formulierung der kantonalen Abbauziele ergänzt und dann bei Bedarf, insbesondere zur Aufnahme neuer Standorte, aktualisiert.**

Das vorliegende Koordinationsblatt beabsichtigt insbesondere die raumplanerische Umsetzung des KPAS. Die potenziellen Abbaustandorte aus ~~dieser Planung~~ **diesem Plan** werden gemäss ihrem Koordinationsstand ~~in das vorliegende Koordinationsblatt~~ **darin** aufgenommen. Die verwendeten Ausschlusskriterien beinhalten den Grad der Frostbeständigkeit des Bodens (über 2), die Schwierigkeit des Betriebs sowie die Nähe zu einer Bauzone, zu Strassenbauwerken oder zu Druckleitungen. Für die übrigen Standorte wurde auch die Umsetzungswahrscheinlichkeit anhand ihrer Lage untersucht.

Falls der Standort alle Kriterien **im Rahmen eines erläuternden Berichts** erfüllt, wird dieser der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet (6 Standorte, wovon 5 Erweiterungen bestehender Standorte sind). Falls gewisse Kriterien nicht erfüllt sind, wird der Standort der Kategorie «Zwischenergebnis» zugeordnet (kein Standort). Für die Standorte der Kategorie «Vororientierung» (5 Standorte, wovon 1 eine Erweiterung ist), **ebenso wie für diejenigen in der Kategorie «Zwischenergebnis»** wird gemäss den festgelegten Grundsätzen und dem weiteren Vorgehen des vorliegenden Koordinationsblatts die Koordination weitergeführt.

Das Hauptziel ist es, eine langfristige Versorgung mit **mineralischen** Rohstoffen sicherzustellen, durch die Regularisierung und Berücksichtigung der bestehenden Abbaustandorte sowie durch die Möglichkeit, neue Abbaustandorte zu erschliessen, falls der Bedarf nachgewiesen ist. Weiter gilt es festzuhalten, dass die im vorliegenden Koordinationsblatt enthaltenen potenziellen Standorte für die Versorgung der Grossbaustellen genutzt werden können.

Koordination

Grundsätze

1. Sicherstellen der Versorgung mit **Materialien** durch Eröffnung von genügend Standorten, um die **ökologischen** Auswirkungen **auf die Umwelt und die Landschaft, sowie** die Transporte und die **Belastigungen** **Beeinträchtigungen** zu begrenzen und einen gesunden und fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

2. Bevorzugen der Nutzung von einheimischen Materialien gegenüber importierten Materialien, um die Transportwege zu minimieren.
3. Nutzen von Stein- und Erdmaterial gemäss den folgenden Prioritäten: Aushub- oder Ausbruchmaterial, wiederverwertbares Material aus dem Recycling, Materialien aus Abbaustandorten, welche aus Sicherheits- oder Umweltschutzgründen betrieben werden, Materialien aus den übrigen betriebenen Abbaustandorten und schliesslich Materialien aus noch nicht betriebenen Standorten.
4. Bewilligen neuer Betriebe neuer Abbaustandorte nur dann, wenn sie mindestens einem regionalen Bedürfnis entsprechen und im kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) aufgeführt sind. Die Erweiterung eines bestehenden Betriebs, welche zu priorisieren ist, ist möglich, sofern dieser über alle erforderlichen Bewilligungen verfügt.
5. Bewilligen neuer Betriebe neuer Abbaustandorte, welche nicht im kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial aufgeführt sind, falls das die Materialien aus der Rhone oder den Seitenbächen ausschliesslich aus ökonomischen, sicherheitstechnischen oder ökologischen oder ökonomischen Gründen entnommen wird.
6. Bewilligen neuer Betriebe neuer Abbaustandorte, welche nicht im kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial aufgeführt sind nur im Ausnahmefall, falls eine Abwägung der Umwelt-ökologische und wirtschaftliche Wirtschaftsinteressenabwägung der verschiedenen beteiligten Instanzen ergibt, dass das Projekt begründet ist, und wenn das Projekt einem regionalen Bedürfnis entspricht.
7. Erstellen für alle neuen Betriebe neue Abbaustandorte mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m³ (Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche, usw.), respektive über 50'000 m³ pro Jahr für die Entnahmen aus den Seen und Flüssen oder mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung, eines Detailnutzungsplans (DNP) gemäss Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (KRPG), welcher die raumplanerischen Massnahmen präzisiert und die verschiedenen Abbauetappen und die Wiederinstandherstellung des Abbaustandorts regelt und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt.
8. Überprüfen der Materialbewirtschaftung auf Grossbaustellen Erstellen eines Materialbewirtschaftungskonzepts im Rahmen jedes grossen Projekts (z.B. Autobahn A9, Dritte Rhonekorrektur, neue Staudämme oder Tunnels) im Rahmen des kantonalen Konzepts für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial oder des Naturgefahrenmanagements (z.B. Hochwasserereignis, ständige Geschiebeführung) als Teil eines umfassenden Materialbewirtschaftungskonzepts, um die Verwertung dieser Materialien zu optimieren.
9. Bewilligen von Standorten für den Materialabbau und deren Wiederauffüllung mit sauberem Material an Orten, die nicht im kantonalen Plan der Abbaustandorte verzeichnet sind, ohne Eintrag im kantonalen Richtplan, nur ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum, sofern sie sich im Bereich oder in unmittelbarer Nähe von grossen Projekten oder von Bereichen befinden, die von Naturgefahren betroffen sind.
- 9-10. Reservieren der stillgelegten Abbaustandorte prioritär für zukünftige Deponien, für allfällige ökologische Kompensationsmassnahmen oder als Flächen für die langfristige Nutzung des Bodens.
- 10-11. Fördern des Materialtransports Transports von Materialien mit der Bahn gegenüber der Strasse, falls dies wirtschaftlich tragbar ist, um namentlich die Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt zu begrenzen.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert den kantonalen Plan der Abbaustandorte von Stein- und Erdmaterial, indem er die zu erreichenden Ziele sowie die dafür vorgesehenen Massnahmen und Ressourcen vorgibt;

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

- b) überprüft das Bedürfnis für den Standort nachgewiesen, dessen Lokalisierung begründet und die räumliche Koordination erfolgt ist;
- c) erteilt für die Abbaustandorte die **erforderlichen** Baubewilligungen, die **Nutzungsbewilligungen (Art. 55 Abs. 1 Bst. c BauG)** sowie die **entsprechenden erforderlichen** Spezialbewilligungen;
- d) prüft die vorgeschlagenen Standorte für die Versorgung mit Stein- und Erdmaterial;
- e) prüft, ob für ein **Projekt Abbaustandortprojekt** weitere Spezialbewilligungen (ausgenommen davon sind Rodungsbewilligungen) nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erforderlich sind, sind diese nach materieller und formeller Koordination **ebenfalls** in die Baubewilligung zu integrieren, entsprechend Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 3a des kRPG, Art. 6 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG), **Art. 8 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG)** und Art. 16 des kantonalen Baugesetzes (**BauG**);
- f) führt die Liste der Abbaustandorte nach und stellt diese Informationen jährlich den zuständigen Bundesinstanzen zur Kenntnisnahme zu;
- g) erstellt in Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des kRPG einen kantonalen Nutzungsplan (KNP), um Zonen für Projekte zur Versorgung mit Stein- und Erdmaterial festzulegen;
- h) koordiniert die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial mit den Nachbarkantonen und -ländern, falls das Vorhaben über die Kantonsgrenzen hinausgeht;
- i) fordert die Gemeinden auf, auf ihrem Gebiet potenziell interessante Standorte für die Materialversorgung zu identifizieren;
- j) fordert die öffentlichen und privaten Akteure auf, bei Bauvorhaben **wiederverwertbares Gesteinsmaterial recycelte mineralische Materialien** und Aushub- oder Ausbruchmaterial von Baustellen zu nutzen, bevor auf **Materialien** aus Abbaustandorten zurückgegriffen wird;
- k) überwacht und kontrolliert die Abbaustandorte **und die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften um sicherzustellen, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden**;
- l) sorgt dafür, dass im Rahmen von Grossprojekten (einschliesslich der in den Sachplänen des Bundes enthaltenen) oder des Naturgefahrenmanagements (z.B. nach Hochwasserereignis, ständige Geschiebeführung) Standorte für den Materialabbau bewilligt werden können, ohne dass ein Eintrag im kantonalen Richtplan erforderlich ist;
- m) prüft die Möglichkeit einer teilweisen Aufschüttung von Baggerseen oder einer Ufergestaltung (ausserhalb des Wassers) gemäss Art. 39 GSchG zu deren Revitalisierung;
- n) inventarisiert die aufgrund ihrer geologischen oder historischen Eigenart bemerkenswerten Standorte für den Abbau mineralischer Ressourcen und sensibilisiert die Öffentlichkeit für deren heimatschützerischen Wert.

Die Gemeinden:

- a) stimmen sich untereinander und mit dem Kanton ab, um die für ihre Bedürfnisse am besten geeigneten Standorte für die Versorgung mit Stein- und Erdmaterialien **die Abbaustandorte, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen**, zu bestimmen;
- b) setzen den kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) um und berücksichtigen den kantonalen Nutzungsplan (KNP) im Rahmen ihrer Planung (z.B. Zonennutzungsplan (ZNP));
- c) machen ihre Vorschläge oder Bemerkungen im Rahmen des KNP geltend;
- d) scheidet für die Abbaustandorte eine geeignete Zone im Sinne von Art. 26 kRPG aus und legen die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen fest. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Umwelt (namentlich des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und des Gewässerschutzgesetzes)

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

und die landschaftliche Integration der Betriebsstandorte sind während diesem Verfahren zu berücksichtigen;

~~e)e) erstellen gegebenenfalls einen DNP oder~~ für alle ~~Betriebe neuen Abbaustandorte~~ mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m³ (Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche, usw.), ~~respektive über 50'000 m³ pro Jahr für die Entnahmen aus den Seen und Flüssen, und erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung einen DNP,~~ der die Nutzung des Bodens im Detail regelt und die speziellen raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Abbauetappen und die Wiederinstandstellung des Standorts). ~~Die Erstellung eines DNPs ist nicht notwendig, wenn der Abbaustandort im KNP enthalten ist.~~

~~d) erarbeiten im Rahmen des Zonennutzungsplan oder des Detailnutzungsplanverfahren einen Umweltverträglichkeitsbericht, wenn das nutzbare Gesamtvolumen 300'000 m³ übersteigt und bei Bedarf, wenn das aus Seen oder Fließgewässern jährlich entnommene Materialvolumen 50'000 m³ übersteigt.~~

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «**Festsetzung**» klassiert, bevor die ~~anschliessenden Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans sowie das Baubewilligungsverfahren durchgeführt~~ (KNP, ZNP, DNP, Baubewilligung, usw.) eingeleitet werden. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt folgende Bedingungen erfüllt:

- I. es ist ~~nachgewiesen aufgezeigt~~, dass für die geplante Infrastruktur ein Bedarf besteht;
- II. die Lokalisierung ist begründet und die Erschliessung des Standorts während der Betriebsphase ist nachgewiesen;
- III. die Koordination mit den Nachbargemeinden ist erfolgt;
- IV. die potenziellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft (z.B. Fruchtfolgeflächen), dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope), den Anlagen Dritter sowie mit den Naturgefahren sind identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt.

Dokumentation

TBF+Partner AG, **Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux – Etat des lieux des sites en activité et choix des projets futurs à prioriser**, 2019 *(nur auf Französisch)*

Mario Sartori, **Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux – Données géologiques préliminaires sur les projets futurs**, 2017 *(nur auf Französisch)*

Cahier de mesures de la sous-commission «Ressources minérales», décision du Conseil d'Etat, 2014 *(nur auf Französisch)*

SOFIES, **Materialflussanalyse von Mineralstoffen im Wallis – Synthesebericht**, DVBU, DVER, 2013

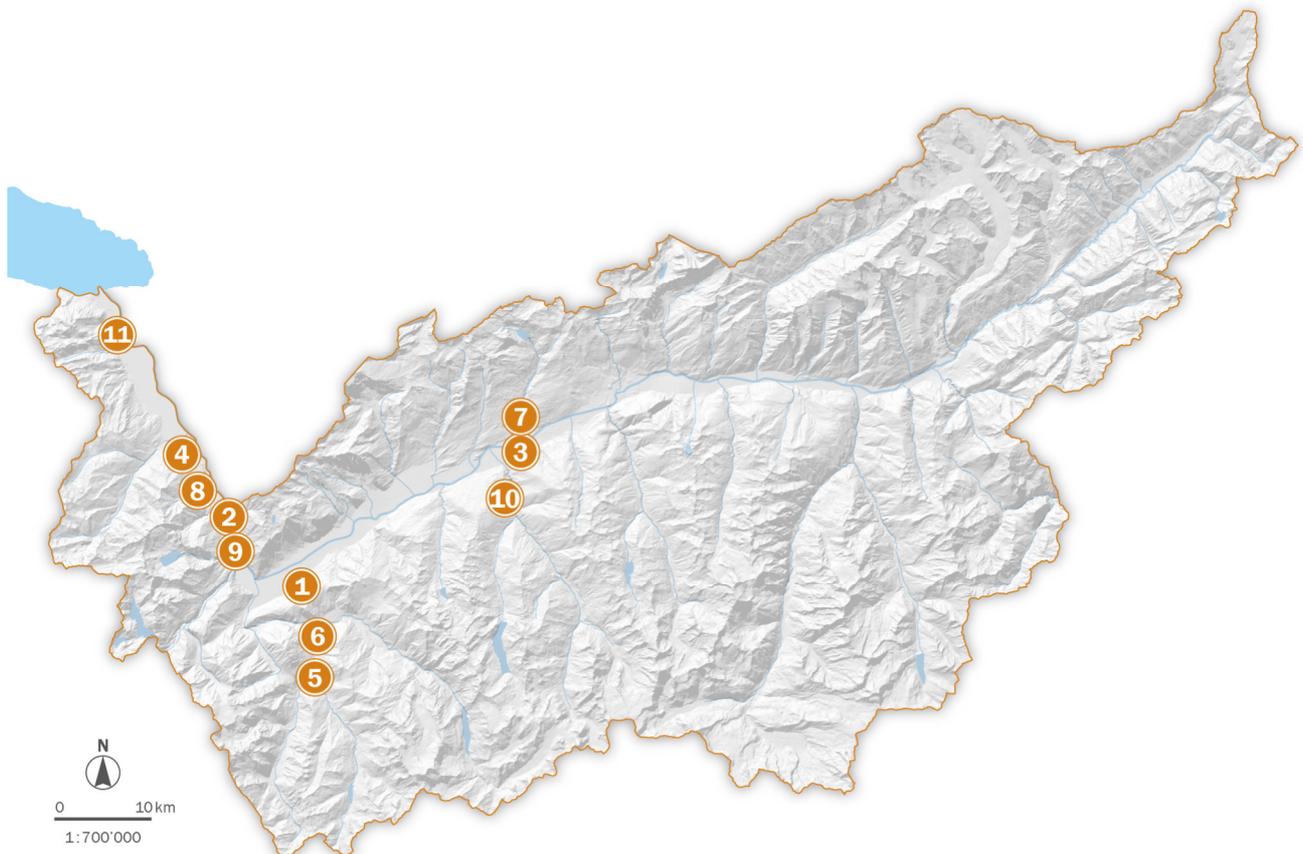
Valorisation des matériaux d'excavation et des déchets minéraux de déconstruction – Cahier de mesures, décision du Conseil d'Etat, 2012 *(nur auf Französisch)*

~~DTEE, **Concept cantonal de gestion des matériaux terreux et pierreux**, 2008~~

DVBU, **Kantonales Konzept für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial**, 2008

DNAGE, **Kantonaler Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) – Ziele und aktive Standorte** (in Arbeit)

Anhang: Potentielle Abbaustandorte (Stand am 25.10.2024)



Nr	Gemeinde	Projekt	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Charrat	Grépillons	Vororientierung	
2	Collonges	Aboyeu (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	30.05.2018
3	Grône	Les Paujes (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	30.05.2018
4	Massongex-Monthey	Champ-Bernard, Freneys (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	12.09.2019
5	Orsières	Reppaz / Creuse (Erweiterungsprojekt)	Vororientierung	
6	Sembracher	Grands Rouis	Festsetzung	30.05.2018
7	Siders, Lens	Plâtrière (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	21.02.2024
8	St-Maurice	Les Râpes (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	12.09.2019
9	Vernayaz	Miéville	Vororientierung	
10	Vex	Bioleys	Vororientierung	

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

11	Vouvry	Chavalon	Vororientierung	
----	--------	----------	-----------------	--